

Bauleitplanung der Marktgemeinde Burghaun, Ortsteil Hünhan

Bebauungsplan Nr. 54 Gewerbegebiet „Am Grubener Weg“ – 3. Änderung

Inkrafttreten des Bebauungsplanes gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch; „Am Grubener Weg“ – 3. Änderung

Die Gemeindevertretung der Marktgemeinde Burghaun hat in ihrer Sitzung am 08.12.2023 den Bebauungsplan Nr. 54 „Am Grubener Weg“ gemäß § 10 Abs. 1 BauGB sowie § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m § 91 HBO und § 5 HGO als Satzung beschlossen und die Begründung mit Umweltbericht hierzu gebilligt. Das Regierungspräsidium Kassel hat die im Parallelverfahren durchgeführte Änderung des Flächennutzungsplanes geprüft und genehmigt.

Der Bebauungsplan Nr. 54 „Am Grubener Weg“ tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Planziel ist die nordwestliche Änderung und Erweiterung des bereits rechtsverbindlichen Bebauungsplanes mit Festsetzung eines Industriegebiets gem. § 9 BauNVO bzw. die Darstellung einer gewerblichen Baufläche im Flächennutzungsplan. Innerhalb des Plangebiets ist konkret die Errichtung einer Gas-Verflüssigungsanlage vorgesehen. Der Geltungsbereich ist den nachstehenden Übersichtskarten zu entnehmen.

Der Bebauungsplan mit integrierten bauordnungsrechtlichen Gestaltungsvorschriften einschließlich Begründung, dem Umweltbericht und den umweltrelevanten Stellungnahmen, dem Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag, dem schalltechnischen Gutachten Nr. T 4719 über die zu erwartende Geräuschbelastung durch eine Gas-Verflüssigungsanlage sowie dem Gutachten zur Ermittlung angemessener Sicherheitsabstände für den Betriebsbereich der oberen Klasse in der Bauabteilung der Gemeindeverwaltung Burghaun, Schloßstraße 15, Zimmer 18 während den allgemeinen Dienststunden der Verwaltung zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt. Die Unterlagen können montags von 8.00 – 12.00 Uhr, dienstags von 8.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 18:00 Uhr, donnerstags von 8.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 16.30 Uhr sowie freitags von 8.00 – 12.00 Uhr eingesehen werden. Darüber hinaus können weitere Termine nach telefonischer Abstimmung unter der Nummer 0 66 52 96 01 -0 vereinbart werden.

Gemäß § 10a Abs. 1 BauGB wird dem Bebauungsplan eine zusammenfassende Erklärung beigefügt, aus der die Art und Weise hervorgeht, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung berücksichtigt wurden, und über die Gründe, aus denen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.

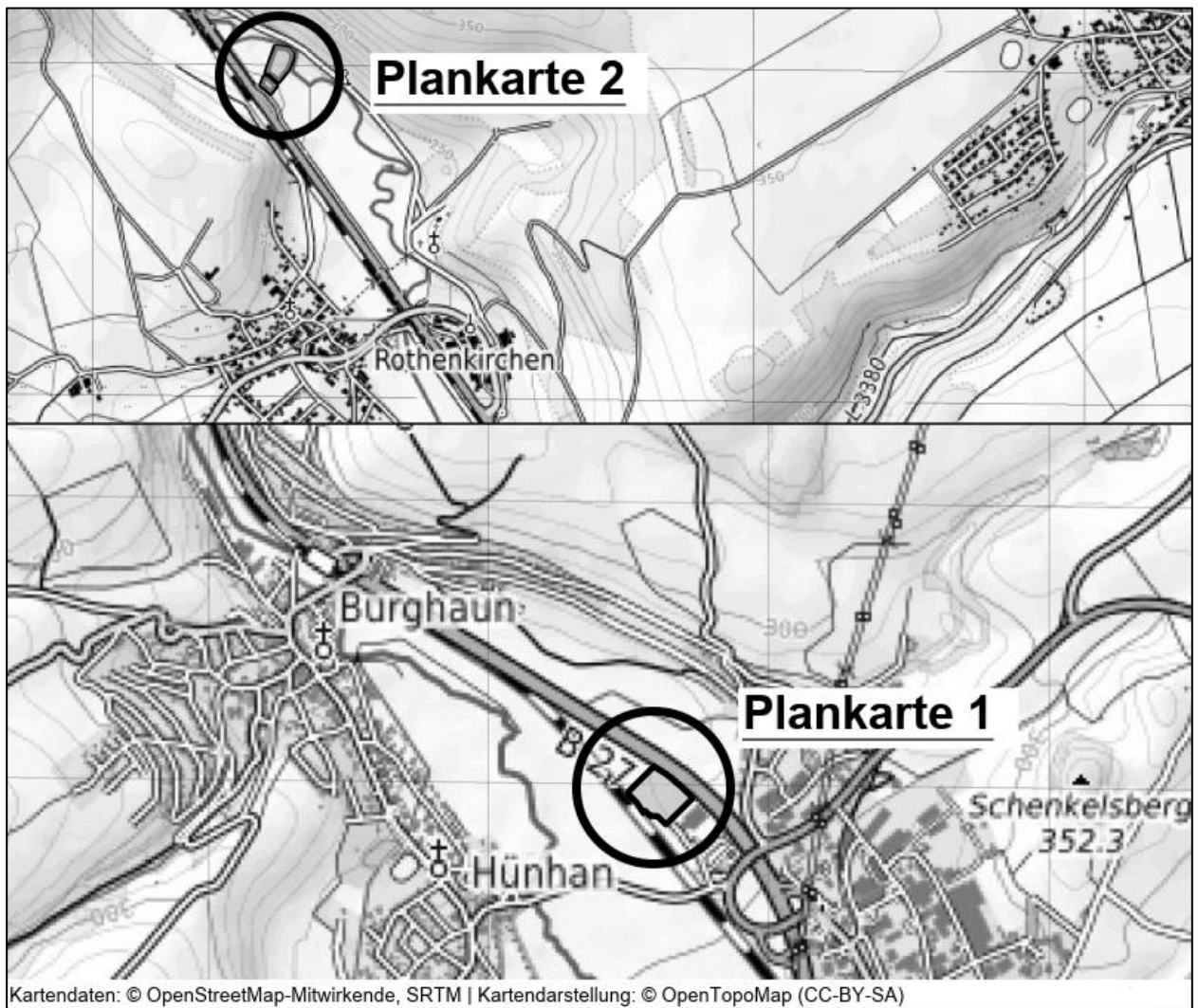
Gemäß § 10a Abs. 2 BauGB ist der Bebauungsplan Nr. 54 „Am Grubener Weg“ mit integrierten bauordnungsrechtlichen Gestaltungsvorschriften einschließlich Begründung, dem Umweltbericht und den umweltrelevanten Stellungnahmen, dem Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag, dem schalltechnischen Gutachten Nr. T 4719 über die zu erwartende Geräuschbelastung durch eine Gas-Verflüssigungsanlage sowie dem Gutachten zur Ermittlung angemessener Sicherheitsabstände für den Betriebsbereich der oberen Klasse auch auf der Internetseite der Marktgemeinde Burghaun unter <https://www.burghaun.de> und über das Bauleitplanungsportal des Landes Hessen unter <https://bauleitplanung.hessen.de/bebauungsplaene-in-hessen/a-c> in der Auswahl „Burghaun“ und unter dem Link „Zur Homepage der Gemeinde“ abrufbar.

Gemäß § 215 Abs. 1 und 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägevorgangs gem. § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Marktgemeinde Burghaun unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird darauf hingewiesen, dass der Entschädigungsberechtigte nach § 44 Abs. 3 BauGB Entschädigung verlangen kann, wenn die in den §§ 39 - 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Nach § 44 Abs. 4 BauGB erlischt der Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die o.g. Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Gemeindevorstand der Marktgemeinde Burghaun, Schloßstraße 15, 36151 Burghaun

Übersichtskarten (1)



Übersichtskarten (2)

